

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“ (M.A.) an der Universität Hildesheim

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 47), und des § 18 Absatz 8 Sätze 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat die Universität Hildesheim gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterführenden Masterstudienstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 4-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben hat,
 - oder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben hat und zusätzlich entweder weitere an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten oder eine bis zu dreijährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabengebieten / der Kulturvermittlung, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium beziehungsweise dem Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung stehen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem Umfang von 30 Leistungspunkten entspricht und

aus zusätzlichem Studium und zusätzlicher Berufserfahrung insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen.

- oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

b) eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern / der Kulturvermittlung, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium beziehungsweise dem Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung stehen, nachweist.

sowie

c) eine besondere Eignung durch Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 5 nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 a.) kann die Auswahlkommission Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums (Regelstudienzeit) erworben haben. Die Zulassung ist mit der Auflage versehen, bis zum Abschluss des Moduls „Abschlussprojekt und Master-Thesis“ weitere, fachlich zum Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen passende Leistungspunkte aus dem Studium (z. B. Module der wissenschaftlichen Weiterbildung oder anderen Studiengängen) im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten zu erbringen oder eine zusätzliche bis zu dreijährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern / der Kulturvermittlung nachzuweisen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem Umfang von 30 Leistungspunkten entspricht und aus zusätzlichem Studium und zusätzlicher Berufserfahrung insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen. Dies gilt auch für Studiengänge gemäß Absatz 1 a.) 3. Spiegelstrich.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren (Bachelor-)Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31.7. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, über die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,

- c) Zeugnisse oder Nachweise zu Maßnahmen beruflicher Weiterbildung bzw. zu den Anforderungen nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 6 Absatz 2,
- d) Nachweise nach § 2 Absatz 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlkommissionen für den Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Prüfungskommission des Studiengangs eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,
- b) der / die Geschäftsführer / in der Geschäftsstelle Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung.

Die Mitglieder werden durch die Prüfungskommission bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Absatz 1 (c),
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet der Prüfungskommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet in Form eines Einzelgesprächs einschließlich eines künstlerischen Vortrags statt. Sie soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Die Prüfung dient der Feststellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers:

- (a) Prüfung der wissenschaftlichen Eignung:
Geprüft wird, in wie weit der Bewerber über grundlegende Kenntnisse musik-kultureller Grundlagen verfügt,
- (b) Prüfung der pädagogischen Eignung:
Geprüft wird, in wie weit der Bewerber die Fähigkeit zur Erarbeitung einer musikpädagogischen Aufgabenstellung eigener Wahl hat,
- (c) Prüfung der künstlerischen Eignung:

Geprüft wird, in wie weit der Bewerber die Fähigkeit hat, einen künstlerischen Vortrag zu leisten. Dieser besteht aus einem begleiteten oder unbegleiteten Musikstück und einem Vokalstück eigener Wahl.

(2) Für jeden der drei Parameter nach Absatz 1 werden von der Auswahlkommission 0 bis 4 Punkte vergeben. Die Punktwerte entsprechen folgender Bewertung:

sehr gut geeignet	4 Punkte
gut geeignet	3 Punkte
geeignet	2 Punkte
weniger geeignet	1 Punkte
nicht geeignet	0 Punkt

Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass mindestens 6 Punkte erworben wurden.

(3) Für die Eignungsprüfung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsprüfungen bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zur Eignungsprüfung eingeladen.
- b) Die Eignungsprüfung umfasst eine Dauer von 30 Minuten, wobei jeder Prüfungsteil ungefähr 10 Minuten dauert.
- c) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die Eignungsprüfung fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Passung in der Art der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kulturvermittlung, insbesondere Dauer und Erfolg der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung steht,
- b) Notendurchschnitt der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungen (Abschlüsse) und Weiterbildungsmaßnahmen,
- c) In der Eignungsprüfung erworbene Punktzahl.

(3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für das unter Absatz 2 a) genannte Kriterium bewertet die Auswahlkommission den Grad der Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung. Es können maximal 10 Punkte nach folgenden Abstufungen vergeben werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	10 Punkte
geeignet	7 Punkte
weniger geeignet	4 Punkte
nicht geeignet	0 Punkte.

Für das unter Absatz 2 b) genannte Kriterium ermittelt die Auswahlkommission eine Durchschnittsnote der vorliegenden Noten. Es können maximal 6 Punkte nach folgenden Abstufungen vergeben werden:

Notendurchschnitt: sehr gut	sehr geeignet	6 Punkte
Notendurchschnitt: gut	geeignet	4 Punkte
Notendurchschnitt: befriedigend	weniger geeignet	2 Punkt
Notendurchschnitt: ausreichend	nicht geeignet	0 Punkte.

Für das unter 2 c) genannte Kriterium werden die Punkte aus der Eignungsprüfung übernommen.

Anhand der insgesamt erreichten Punktzahl wird eine Rangliste gebildet.

(4) Maßgebend für die Vergabe der Studienplätze ist die erreichte Gesamtpunktzahl. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und / oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, insbesondere zur Berechnung der Durchschnittsnoten, entsprechend.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass mindestens 15 Studierende eine form- und fristgerechte Annahme des Studienplatzes erklären.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Absatz 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.